

# VERBANDSREPORT

03 / 2013

Informationsblatt des  
Osthüringer Hotel- & Gaststättenverbandes e.V.  
Vorsitzender Herr Bernd Adam  
Vor den Neutor 3  
07743 Jena

Tel.: 0 36 41 / 67 31 45  
Fax: 0 36 41 / 67 31 46

www.osthoga.de  
info@osthoga.de



## Inhaltsverzeichnis

- I. Aus der Geschäftsstelle
- II. Mehrwertsteuer
- III. Aus dem Steuerbüro
- IV. Mindestlohn
- V. Rentenversicherungspflicht
- VI. Unfallversicherung
- VII. Sonstiges



## I. Aus der Geschäftsstelle

Liebe Verbandsmitglieder, liebe Kolleginnen,  
liebe Kollegen,

am 05.11.2013 findet um 10 Uhr unser Verbandstag bei unserem Mitglied Reinhard Pätzold in der „Eremitage“ in Schleiz statt. Mit der Wahl des Vorstandes haben wir für Sie auch unsere Steuerberaterin Frau Marlis Siemers für einen interessanten Vortrag gewinnen können. Sie wird über das Thema der Notfallvorsorge für das Unternehmen referieren und Ihnen Vorschläge für die Personalkostenoptimierung vorstellen.

In meinen Terminen bei Ihnen vor Ort sprechen wir über viele tägliche Probleme im Unternehmen. Was mir hierbei immer wieder auffällt ist, dass sich viele von Ihnen noch keine Gedanken über dieses Thema gemacht haben. Der Alltag holt viele von uns ein - was ist, wenn dem/der Unternehmer/in etwas passiert? Wer übernimmt zu diesem Zeitpunkt die Verantwortung und die notwendigen täglichen Aufgaben? Ich weiß das Sie jetzt denken, sie kann das ja jetzt gut schreiben - aber glauben Sie mir, auch ich habe bis heute nichts dafür getan.

Deshalb freuen wir uns, Sie zu unserem Verbandstag am 05.11.2013 begrüßen zu dürfen!

Ihre Marina Bergner

## II. Mehrwertsteuer

### **Unterschiedliche Umsatzsteuersätze in der Gastronomie - Finanzverwaltung schafft endlich Klarheit**

Eigentlich klingt es einfach: 7 % Umsatzsteuer für die Lieferung von Lebensmitteln, 19 % für die Abgabe von Speisen in einem Restaurant. Doch was theoretisch so einfach klingt, war bisher in der Praxis alles andere als das. Es gab unzählige Regelungen, die den Gastronomen die richtige Umsatzbesteuerung erschwerten. Nun hat die Finanzverwaltung reagiert und Abgrenzungskriterien veröffentlicht. Wer diese beachtet, verringert das Risiko von Umsatzsteuernachzahlungen bei Be-

triebsprüfungen erheblich.

#### **Hinweis:**

Die neuen Regelungen können bereits für alle Umsätze angewendet werden, die nach dem 30. Juni 2011 erbracht wurden. Muss durch die Neuregelung mehr Umsatzsteuer gezahlt werden, gibt es noch eine Schonfrist bis zum 30. September 2013. Danach heißt es: Unwissenheit schützt vor Strafe nicht! Weitere Informationen erhalten Sie wie gewohnt in unserer Geschäftsstelle.

### **Wir warnen vor teuren Jugendschutzgesetzen!!!**

Wieder einmal versuchen unseriöse Verkäufer den Aushang vom Jugendschutzgesetz zu einem völlig überhöhten Preis von 89,- € zu verkaufen.

Dieses Mal gehen die dubiosen Händler noch einen Schritt weiter und behaupten, dass Unternehmer für das aktuelle Jugendschutzgesetz auch eine Lizenz brauchen.

Eine solche Lizenz gibt es nicht. Auch die Anschaffung eines neuen Aushanges ist nicht nötig. Zwar wurde das Gesetz im August 2013 geändert, die Änderung betraf jedoch nicht die aushangpflichtigen Vorschriften der Paragraphen 4 bis 13. Der Aushang vom 01.01.2009 ist nach wie vor aktuell.

Einen aktuellen Aushang können Sie von unserer Homepage herunterladen.

### **Mehrwertsteuer Gastronomie - Django Asül-Video erfreut sich großer Beliebtheit**

Erfreuliche Erfolgsgeschichte: Das Video mit Django Asül zu fairen Wettbewerbsbedingungen im Gastgewerbe erfreut sich großer Beliebtheit. Rund 75.000 User ließen sich bisher auf Youtube und der DEHOGA-Website vom Comedian über die Absurditäten des deutschen Mehrwertsteuersystems aufklären. Haben auch Sie es sich schon angesehen? Wenn nicht, können Sie sich unter anderem auf <http://fairschmeckts-besser.de/> mitamüsieren. Natürlich lohnt auch ein zweites oder drittes Anschauen.

### III. Aus dem Steuerbüro

#### Keine Umsatzsteuer auf Minderwertzahlungen - Leasingnehmer leisten echten Schadenersatz

Fahrzeugleasing ist sehr beliebt. Lästig sind jedoch die Ausgleichszahlungen, die nach Ende der Leasinglaufzeit verlangt werden, wenn das zurückgegebene Fahrzeug durch eine nicht vertragsgemäße Nutzung eingetretene Schäden aufweist. Hier ist oftmals strittig, ob es sich um normale Gebrauchsspuren handelt oder tatsächlich eine nicht vertragsgemäße Nutzung vorliegt. Zudem war immer noch ungeklärt, ob dieser Minderwertausgleich der Umsatzsteuer unterliegt. So sieht es zumindest die Finanzverwaltung. Doch die Bundesgerichte folgen dem nicht. Nachdem bereits der Bundesgerichtshof geurteilt hatte, dass der Minderwertausgleich nicht der Umsatzsteuer unterliegt, bestätigte nunmehr auch der Bundesfinanzhof diese Auffassung. **Es fehlt am Leistungsaustausch für Zahlung des Leasingnehmers**

Die Bundesfinanzrichter entschieden, dass der leasingtypische Minderwertausgleich beim Leasinggeber nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist, weil es sich dabei um eine echte Entschädigungs- oder Schadenersatzleistung handelt. Der vom Leasingnehmer gezahlte Minderwertausgleich ist kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuerrechts. Es fehlt hierfür an einem Leistungsaustausch, denn der Zahlung des Leasingnehmers steht objektiv keine eigenständige Leistung des Leasinggebers gegenüber. Der Leasingnehmer schuldet kein Entgelt für eine vereinbarte Leistung, sondern er leistet Ersatz für einen Schaden, der seine Ursache in einer nicht mehr vertragsgemäßen Nutzung des Fahr-

zeugs hat.

**Vorsteuerabzug nicht mehr zulässig** - Unternehmer, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, insbesondere Kleinunternehmer, werden durch die 19 %ige Umsatzsteuer wirtschaftlich zusätzlich belastet. Für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer ist es aus wirtschaftlicher Sicht hingegen bisher höchstens ein Liquiditätsproblem, denn sie können ja die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Doch das ändert sich, sobald die Finanzverwaltung die Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe anerkennt. Von diesem Zeitpunkt an, darf keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen werden. Wird dennoch der Minderwertausgleich (unberechtigt) mit 19 % Umsatzsteuer berechnet, ist der Vorsteuerabzug beim Leasingnehmer nicht mehr zulässig.

**Empfehlung** - Wir empfehlen daher allen Leasingnehmern, die Zahlung von Umsatzsteuer auf den Minderwertausgleich an den Leasinggeber zu verweigern. Verweisen Sie auf die Entscheidungen von Bundesgerichtshof und Bundesfinanzhof, wenn Leasinggeber den Minderwertausgleich weiterhin mit Umsatzsteuer abrechnen.

#### EIN-PROZENT-METHODE Besteuerung nach der Ein-Prozent-Methode auch bei fehlender privater Nutzung

Bei Überlassung eines PKW an den Arbeitnehmer ist auch dann ein geldwerter Vorteil zu versteuern, wenn der Arbeitnehmer den PKW tatsächlich nicht privat nutzt. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit seinen Urteilen vom 21. März

und

18. April 2013 entschieden. Im Streitfall stellte die Klägerin ihrem Geschäftsführer einen Dienstwagen zur Verfügung. Nach dem Anstellungsvertrag durfte er den Dienstwagen auch für Privatfahrten nutzen. Bei der Lohnsteuer setzte die Klägerin für die private Nutzung lediglich eine Kostenpauschale an, denn eine private Nutzung des Dienstwagens habe nicht stattgefunden. Dies wurde bei einer Lohnsteueraußenprüfung nicht anerkannt. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg.

Der BFH entschied nun, dass ein geldwerter Vorteil bei der Überlassung eines PKW zur privaten Nutzung immer zu versteuern ist. Es sei irrelevant, ob der Arbeitnehmer den PKW tatsächlich für private Fahrten genutzt habe. Vielmehr fließe der Vorteil bereits mit der Inbesitznahme des Wagens und nicht erst mit der tatsächlichen Nutzung zu. Entscheidend kommt es damit auf die Einräumung der Möglichkeit der privaten Nutzung an. Damit ist der BFH von seiner bisherigen Rechtsprechung abgewichen. Bisher wurde, wenn dem Arbeitnehmer der PKW auch zur privaten Nutzung überlassen wurde,

Nach dem Urlaub: „Na Hans, wie war denn dein Urlaub?“

„Grässlich! Im Hotel hatte ich Zimmer Nummer Hundert. Und vom Türschild war die Eins abgefallen!“

diese lediglich vermutet. Der Arbeitnehmer hatte dann die Möglichkeit, diese Vermutung unter engen Voraussetzungen zu widerlegen.

### IV. Mindestlohn

#### Gebäudereinigung und Zimmermädchen im Gastgewerbe

Die outgesourcte Unterhalts- und Zimmerreinigung in Hotellerie und Gastronomie ist mittelbar durch diese Regelungen betroffen. Dies erfordert von Hoteliers und Gastronomen erhöhte Aufmerksamkeit bei der Organisation der Gebäudereinigung. Gleiches gilt grundsätzlich auch für Fremdfirmen aus anderen in das AEntG einbezogenen Branchen wie das Baugewerbe, Wäschereidienstleistungen im Objektkundenge-

schäft, Abfallwirtschaft (auch Straßenreinigung und Winterdienst), Briefdienstleistungen und Sicherheitsdienstleistungen. Weitere für Hotellerie und Gastronomie mittelbar (als Auftraggeber) relevante Mindestlöhne sind beispielsweise diejenigen für Wäscherei- und Sicherheitsdienstleistungen. Die wichtigsten rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen, die sich für die gastgewerblichen Unternehmen stellen, beantworten wir Ihnen gern. Es muss jedoch darauf hingewiesen



werden, dass nach wie vor nicht alle Rechtsfragen abschließend geklärt werden können. Wir halten Sie hierzu weiter auf dem Laufenden. Bei Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

## V. Rentenversicherungspflicht

### **Rentenversicherungspflicht - Das Befreiungsverfahren in der Rentenversicherung ändert sich.**

Das hat das Bundessozialgericht im Oktober 2012 entschieden. **Jetzt gilt:** Eine einmal ausgesprochene Befreiung von der Rentenversicherungspflicht muss nicht von Dauer sein. Mehrere Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) vom 31. Oktober 2012 gaben den Anstoß zu wichtigen Änderungen im Befreiungsrecht der Rentenversicherung. Eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) gilt nach diesen Urteilen stets nur für das konkrete Beschäftigungsverhältnis beim jeweiligen Arbeitgeber.

#### *Rechtlicher Hintergrund*

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist demnach nur für die Beschäftigung möglich, wegen der der Versicherte aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe ist. Zugleich ist der Versicherte aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Mitglied in einer berufsständischen Kammer. Das BSG legt in den Entscheidungen vom 31. Oktober 2012 die korrespondierende Rechtsnorm des § 6 Abs. 5 Satz 1 SGB VI so aus, dass die konkrete Beschäftigung gemeint ist, die Anlass für den Befreiungsantrag ist. Hiernach ist die einmal ausgesprochene Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht auf die „jeweilige Beschäftigung bzw. selbstständige Tätigkeit“ begrenzt (Aktenzeichen: B 12 R 8/10 R, B 12 R 5/10 R, B 12 R 3/11). Die konkrete Beschäftigung wird vor allem durch den jeweiligen Arbeitgeber definiert, bei dem beispielsweise der angestellte Arzt, Apotheker, Rechtsanwalt oder Ar-

chitekt zum Zeitpunkt der Befreiung beschäftigt ist. Das BSG geht folglich davon aus, dass bei einem Wechsel des Arbeitgebers eine neue Befreiung beantragt werden muss. Dies gilt auch dann, wenn die neue Tätigkeit offensichtlich der bisher ausgeübten Beschäftigung entspricht und ein neuer Antrag eine bloße Formalität ist. Das BSG legt somit, anders als in der Vergangenheit die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) und entgegen der herrschenden Meinung in der Literatur, den in § 6 Abs. 5 Satz 1 SGB VI normierten Begriff der „jeweiligen Beschäftigung bzw. selbstständigen Tätigkeit“ nicht im Sinne einer berufsgruppenspezifischen Tätigkeit aus, und zwar unabhängig davon, wer der jeweilige Arbeitgeber ist.

#### *Praxisfolgen*

Das BSG ist mit den genannten Entscheidungen einem engen Wortlautverständnis des § 6 Abs. 5 Satz 1 SGB VI gefolgt, was für die sogenannten „Altbefreiungen“ (Befreiungen, die ca. vor Mitte Juni 2005 ausgesprochen wurden) weitreichende Konsequenzen haben könnte. Während Befreiungen, die ab ca. Mitte Juni 2005 erteilt wurden, inhaltlich regelmäßig auf den konkreten Arbeitgeber beschränkt waren und demzufolge einen Hinweis enthielten, dass Tätigkeitswechsel anzuzeigen sind, war dies bei Altbefreiungen gerade nicht der Fall. Dies hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass bei Altbefreiungen Tätigkeitswechsel in der Regel nicht angezeigt wurden, zumal man sich darauf verlassen hatte, dass jedenfalls berufsspezifische Tätigkeiten weiterhin von der Befreiung umfasst seien. Das BSG kommt in der Entscheidung B 12 R 5/10 R sogar zu dem Schluss, dass auch Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes bzw. von Treu und Glauben keine andere Bewertung zulassen. Mitglieder berufsständischer Versorgungsein-

richtungen (z. B. Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte oder Architekten) sollten daher einer Empfehlung der DRV Bund folgen und bei jedem Beschäftigungswechsel zwingend eine neue Befreiung bei der DRV Bund beantragen – unabhängig davon, ob es sich um eine Alt- oder Neubefreiung handelt.

#### *Antragsfristen*

Wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der neuen Beschäftigung gestellt, wirkt die Befreiung ab Beschäftigungsbeginn, sofern auch die weiteren Voraussetzungen des § 6 SGB VI unverändert vorliegen. Bei späterer Antragstellung wirkt die Befreiung ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrags beim Rentenversicherungsträger.

#### *Umgang mit Altfällen*

Unklar ist allerdings zurzeit noch, was mit Altfällen passieren wird, also beispielsweise mit angestellten Ärzten, Apothekern, Rechtsanwälten oder Architekten, die in der Vergangenheit den Arbeitgeber und damit ihre Tätigkeit gewechselt haben, jedoch auf die Wirksamkeit des ursprünglichen Befreiungsbescheids vertraut haben. Die DRV Bund empfiehlt vorsorglich eine erneute Antragstellung. Wünschenswert wäre in diesem Kontext eine sachgerechte Bestandsschutzregelung für zurückliegende Zeiträume in dem Sinne, dass unverzüglich gestellte Anträge ausnahmsweise rückwirkend von der Rentenversicherungspflicht befreit sind.

#### **Hinweis:**

Arbeitgeber sollten nicht zuletzt wegen ihres nur beschränkten Rückgriffs von nachgeforderten Rentenbeiträgen auf den Arbeitnehmer (§ 28g Satz 3 SGB IV) bei einer Anstellung stets auf eine fristwahrende Beantragung der Befreiung achten. Allerdings ist auch für Arbeitgeber nicht absehbar, wie mit „Altbefreiungen“ zu verfahren sein wird.

## VI. Unfallversicherung

### **Rauchen ist doppelt gefährlich Wege zur Raucherpause sind nicht unfallversichert**

Rauchen kann krebserregend sein. Doch nicht nur das. Auch die Raucherpause im Betrieb birgt ihre Risiken, denn Wege dahin sind nicht unfallversichert. Zur Begründung heißt es: Die Raucherpause hängt nicht mit der beruflichen Tätigkeit zusammen.

Grundsätzlich sind Arbeitnehmer über die jeweilige Berufsgenossenschaft ihres Arbeitgebers gegen Unfälle am Arbeitsplatz und Berufskrankheiten versichert. Mitversichert sind auch die erforderlichen Wege zur Arbeit und zurück nach Hause. Dabei kann der Arbeitnehmer den direkten oder auch den verkehrsgünstigsten Weg wählen. Kein Ver-

Ein Hotelgast ruft beim Nachtportier an:  
„Ich habe eine Maus im Zimmer!“  
„Macht nichts, die Dame kann sich auch noch morgen früh anmelden!“

sicherungsschutz besteht allerdings, solange der Arbeitsweg aus privaten Gründen unterbrochen wird, z. B. um einzukaufen oder zu tanken. Auch die Wege zu einer Raucherpause bzw. zurück zum Arbeitsplatz sind dem privaten persönlichen Lebensbereich zuzuordnen und damit nicht versichert.

## VII. Sonstiges

### „10 Goldene Regeln“ für mobile Marketing-E-Mails

Köln, 25. Juli 2013 – Die Kompetenzgruppe Online-Marketing im eco – Verband der deutschen Internetwirtschaft (www.eco.de) hat „goldene Regeln“ für mobile E-Mails, wie Werbemails, Newsletter oder Ähnliches, veröffentlicht. Ziel ist es, die Lesbarkeit und damit die Akzeptanz der elektronischen Post auf Smartphones zu erhöhen. Hier die Regeln im Überblick:

- Der Absender muss in maximal 20 Zeichen eindeutig erkennbar sein.
- Der Betreff soll mit 30 Zeichen alles Wesentliche enthalten.
- Es empfiehlt sich die Nutzung eines Pre-Header für eine Kurzzusammenfassung mit maximal 50 Zeichen.
- Der Text soll die Bilddarstellung überwiegen (optimal: 60 Prozent Text).
- Auf alle überflüssigen Text-, Bild- und Layoutelemente sollte verzichtet werden.
- Die wichtigsten Informationen (die Kernaussage der E-Mail) gehören nach oben ins Vorschaufenster.
- Die Mindestschriftgröße beträgt 12 Punkt, der Zeilenabstand sollte bei 17 Punkt liegen.
- HTML-Buttons empfehlen sich linksbündig oder zentriert.
- Die Handlungsaufforderung ist am besten mindestens 44 mal 44 Pixel groß.
- Es ist auf Kontraste zu achten: LCR (Luminosity Control Ratio) mindestens 10.

„Die meisten E-Mails werden mittlerweile auf den kleinen Displays der Smartphones gelesen. Aber nur etwa ein Viertel aller E-Mails sind für diese Darstellung optimiert. Diese Diskrepanz wollen wir mit den goldenen Regeln für mobile E-Mails überwinden“, erklärt Dr. Torsten Schwarz, Leiter der Kompetenzgruppe Online-Marketing im eco - Verband der deutschen Internetwirtschaft. Der Verband hatte Anfang des Jahres gemeinsam mit der E-Mail-Marketingberatungsfirma Absolit und dem Marktforschungsunternehmen Regator eine Expertenbefragung unter 254 Fachleuten durchgeführt. Die „goldenen Regeln“ leiten sich als unmittelbare Handlungsempfehlung aus den Erkenntnissen dieser Umfrage ab.

Henrik Salzgeber von der Marketingagentur *mission one* betont die Re-

levanz optimierter E-Mails im Online Marketing: „Wir müssen uns im Klaren darüber sein, dass E-Mail-Abonnenten Multi-Screener sind, always on! Unsere Aufgabe ist es, den online Dialog auf die Interfaces auszurichten.“ Auch Constanthin Schaible, Senior Account Executive beim Marketingspezialisten ExactTarget, stimmt der Einschätzung zu: „Die mobile Optimierung von Newslettern ist für Marketer aufgrund der rasanten Verbreitung von Smartphones und Tablets absolute Pflicht. Zu kleine Darstellungen, schwer erkennbare Bilder und Texte sowie unpräzise anklickbare Links sollten in die mobile Vergangenheit verbannt werden – eine bessere User Experience macht Kampagnen wesentlich erfolgreicher.“

### Vorsicht - Betrüger nutzen Hotels als Lieferadresse für nicht bezahlte Ware

Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie heute auf eine Betrugsmasche aufmerksam machen. Demnach buchen vermeintliche Gäste unter vermutlich falschen Personalien Hotelzimmer über ein Buchungsportal. Zeitgleich wird Ware im Internet bestellt und als Lieferanschrift das gebuchte Hotel angegeben. Dortige Angestellte nehmen das Paket an, in der Annahme, dass der Gast noch einchecken wird. Tatsächlich jedoch erscheint ein weiterer Unbekannter und holt das Paket ab mit der Begründung, der Gast sei noch verhindert. Der Gast erscheint nicht, die Ware wird nicht bezahlt, die einzige „echte“ Adresse, die dem geprellten Verkäufer bekannt ist, ist die Hoteladresse. Offenkundig gab es in der Vergangenheit sogar Fälle, in denen die Bestellung auf Nachnahme geordert wurde und Hotels das Geld bei Lieferung vorstreckten. Hier gilt es also, Vorsicht walten zu lassen, wenn Pakete für noch nicht eingecheckte Gäste abgegeben werden.

### HRS - DEHOGA und IHA begründen erweiterte Abmahnung auch der neuen AGBs

Die erneuerte und erweiterte Abmahnung der Raten-, Verfügbarkeits- und Konditionenforderungen der HRS Hotel Reservation Service GmbH durch das Bundeskartellamt wird vom DEHOGA Bundesverband und vom Hotelverband Deutschland (IHA) außerordentlich begrüßt. „Das Bundeskartellamt hat die Forderung der Buchungsportale nach dem im-

Die Wirtin einer Pension zu ihrem Hotelgast bei der Abreise:

„Nicht wahr, Sie empfehlen mich doch in Ihrem Bekanntenkreis weiter?“

„Ja, sehr gerne, nur weiß ich im Moment niemanden, gegen den ich etwas habe.“

mer günstigsten Preis und der Verfügbarkeit eines jeden Hotelzimmers über alle Online- wie Offline-Kanäle als klar wettbewerbswidrig eingestuft“, erläuterte der IHA-Vorsitzende und stellvertretende DEHOGA-Präsident Fritz G. Dreesen. „Das ist für die Hoteliers in Deutschland ein enorm wichtiger Zwischenschritt zur Wiedererlangung ihrer unternehmerischen Entscheidungsfreiheit in Distributionsfragen.“

Das Bundeskartellamt hatte im Jahr 2010 Ermittlungen gegen den deutschen Marktführer HRS wegen des Verdachts der Wettbewerbsbehinderung durch Best-Preis-Klauseln aufgenommen und am 10. Februar 2012 eine erste Abmahnung ausgesprochen. Der Hotelverband Deutschland (IHA) ist dem Kartellverfahren offiziell beigetreten um sicherzustellen, dass die Bedenken der Hotellerie ausreichend Gehör finden. „Wir sehen uns in unserer Rechtsauffassung vollumfänglich bestätigt, dass die von HRS seinen Hotelpartnern abverlangten Paritäten über sämtliche klassischen oder digitalen Vertriebskanäle des Hotels eine eklatante Wettbewerbsbehinderung darstellen“, so Fritz G. Dreesen. „Die Branche hofft nun, dass die Verfahren gegen HRS und evtl. andere Hotelbuchungsportale zeitnah abgeschlossen werden können und wieder Rechtssicherheit einzieht.“

Nach einer rechtskräftigen Per-se-Untersagung von Raten- und Verfügbarkeitsparitäten dürften diese von Hotelbuchungsportalen auch nicht mehr auf „rein freiwilliger“ Basis exerziert werden. „Da diese Praktiken bei sämtlichen marktführenden Portalen Anwendung finden, wäre eine Ausweitung der Kartellamts-ermittlungen auf die unmittelbaren Wettbewerber von HRS ein logischer Schritt. Die Hotellerie in Deutschland ist es jedenfalls leid, von ihren Vertriebspartnern tagtäglich wegen echter oder vermeintlicher Verstöße gegen Paritätsverpflichtungen abgemahnt und unter Druck gesetzt zu werden.“ Durch ein behördliches Verbot verpflichtender Paritäten erhielten die Hotels in Deutschland u.a. die Möglichkeit zurück, die unterschiedlichen Kosten der diversen Vertriebskanäle in ihren Zimmerpreisen widerzuspiegeln.